



Statuten

Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2015

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen „Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (TOJ)“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Artikel 2

Zweck ¹Der Verein ist im Auftrag der Stadt zuständig für die Angebote der offenen Jugendarbeit in der Stadt Bern. Er führt in den Quartieren Begegnungsorte und / oder Anlaufstellen für Jugendliche, sucht sie an ihren informellen Treffpunkten auf und bietet soziokulturelle Projekte für und mit Jugendlichen an.

²Der Verein setzt sich seinem Leitbild entsprechend für jugendgerechte Rahmenbedingungen ein, schafft Raum für nonformales und informelles Lernen, Austausch und Begegnung und unterstützt die aktive Beteiligung von Jugendlichen bei der Formulierung und Umsetzung ihrer Anliegen.

³Der Verein kann weitere Aufträge übernehmen, die nicht direkt in den Bereich der offenen Jugendarbeit fallen oder ausserhalb der Stadt Bern liegen, solange die Finanzierung dieser Projekte vollumfänglich gesichert ist und die in Absatz 1 genannten Kernaufgaben nicht beeinträchtigen.

⁴Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

II. Mittel

Artikel 3

finanzielle Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge Dritter
- Spenden und Zuwendungen

Artikel 4

Mitgliederbeitrag Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Maximalbetrag beträgt Fr. 100.- pro Mitglied.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft ¹Mitglieder können, mit Ausnahme der Angestellten des Vereins, natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- a) Natürliche Personen als Einzel- und Familienmitglieder
- b) Juristische Personen
- c) Kollektivmitglieder nehmen Aufgaben im Bereich der offenen Jugendarbeit wahr (Fördervereine, Beirat etc.)

²Mitglieder a) und b) erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Beitrittserklärung und mit der jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils spätestens zur Mitgliederversammlung.

³Mitglieder c) erwerben ihre Mitgliedschaft durch eine Vereinbarung mit dem TOJ. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

⁴Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Artikel 6**
- Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt
- bei Mitglieder a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei Mitglieder b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
 - bei Mitglieder c) durch Auflösung der Vereinbarung mit dem TOJ

- Artikel 7**
- Austritt Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- Artikel 8**
- Ausschluss ¹Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen (z. B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ²Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- ³Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III. Die Organe

- Artikel 9**
- Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

- Artikel 10**
- Zusammensetzung Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in Artikel 5 genannten Mitgliederkategorien und den gewählten Vorstandmitgliedern zusammen.

- Artikel 11**
- Stimmrecht ¹Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- ²Bei den Mitgliederkategorien a) und b) ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt.
- ³Kollektivmitglieder verfügen über drei Stimmen.

- Artikel 12**
- Einberufung ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- ²Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- ³Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme beschliesst.
- ⁴Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

dies von 1/5 der Mitglieder (Kollektivmitglieder werden dreifach gezählt) oder vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

Artikel 13

Aufgaben Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In seine Zuständigkeit fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
10. Änderung der Statuten
11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Artikel 14

Abstimmungen und Wahlen ¹Die Mitgliederversammlung stimmt und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

²Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

⁴Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

B. Der Vorstand

Artikel 15

Zusammensetzung ¹Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.

²Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über die dazu nötigen fachlichen Kompetenzen.

³Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

⁴Die Kollektivmitglieder sind mit je einem Sitz im Vorstand vertreten.

Artikel 16

Wahl Das Präsidium und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar.

Artikel 17

Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

- Aufgaben Der Vorstand beschliesst über alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Leitung des Vereins und Vertretung nach Aussen
 2. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 3. Aufnahme und Ausschluss Mitgliedern
 4. Aushandlung und Genehmigung von Leistungsverträgen
 5. Sicherstellung einer vorschriftgemässen kaufmännischen Buchführung und der Revision
 6. Steuerung der Beschaffung von finanziellen Mitteln, Infrastruktur und Personal
 7. Abschluss von Rechtsgeschäften und Übertragung der Vertretungsbefugnis an die Geschäftsleitung
 8. Ernennung und Aufhebung von Arbeitsgruppen des Vorstandes
 9. Genehmigung von Vereinbarungen mit den einzelnen Kollektivmitgliedern
 10. Wahl der Geschäftsleitung sowie Genehmigung der Stellenbeschreibung
 11. Sicherstellen von attraktiven Arbeitsbedingungen
 12. Aushandlung und Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV)
 13. Wahl von zwei Delegierten des Vorstandes in die Paritätische Kommission
 14. Wahl von einem Mitglied in die Vorsorgekommission GEPABU
 15. Genehmigung von Beitritten des Vereins zu anderen Organisationen.

Artikel 19

- Befreiung Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 20

- Präsidium Das Präsidium kann mit zwei Personen besetzt werden, sofern die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

Artikel 21

- Sitzungen ¹Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
²Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
³Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
⁴Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 22

- Beschlüsse Die Entscheidungen im Vorstand werden mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder getroffen. Diese Bestimmung gilt auch sinngemäss für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen.

Artikel 23

- Zeichnungsberechtigung Ein Mitglied des Präsidiums führt mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den untergeordneten Schriftwechsel genügt die Einzelunterschrift der oben genannten Funktionsträger.

C. Die Geschäftsleitung

Artikel 24

Funktion Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt und wird durch das
Unterstellung Präsidium geführt. Sie ist für die operative Leitung des Vereins verant-
wortlich. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Orga-
nisationsbeschrieb definiert.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 25

Wahl ¹Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsreviso-
und Aufgaben ren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren
und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

²Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederver-
sammlung Bericht und Antrag.

³Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

IV. Besonderes

Artikel 26

Betriebliche Der Verein fördert und unterstützt die Mitwirkung aller Mitarbeitenden.
Mitwirkung Die personalrechtliche Mitwirkung ist im GAV Art. 52 ff geregelt. Das
Mitwirkungsreglement regelt in Ergänzung zum GAV Inhalte, Abläufe und
Zuständigkeiten weiterer betrieblicher Mitwirkungsformen.

Artikel 27

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 28

Entschädigung Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf eine
Entschädigung.

Artikel 29

Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine per-
sönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmung

Artikel 30

Auflösung ¹Der Verein kann durch Einberufung einer ordentlichen oder ausseror-
dentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung beschliessen; hierfür
benötigt er ein Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

²Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuer-
befreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck
verfolgt.

³Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausge-
schlossen

Artikel 31

Inkrafttreten Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
am 06. Mai 2015 in Kraft.

Bern, 06.05.2015 Die Präsidentin
Béatrice Stucki

